

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Entscheidung vom 28.05.1999 wurde der Fa. Karl Strohmaier GmbH Kies- und Betonwerke Neuenburg – Grißheim der Plan zur Arrondierung des Kiesabbaus (Baggersee) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3462/2, Gemarkung Steinenstadt, Stadt Neuenburg, nebst anschließender Rekultivierung genehmigt. Die Fa. Karl Strohmaier GmbH Kies- und Betonwerke Neuenburg - Grißheim beantragt mit Schreiben vom 14.09.2018 die Umgestaltung der nordwestlichen seeseitigen Uferböschung am Baggersee. So soll entgegen der genehmigten Rekultivierungsplanung der genannte Abschnitt nicht als Badezone sondern als Flachuferbereich ausgestaltet werden. Die beantragten Umgestaltungsmaßnahmen am Baggersee stellen einen Gewässerausbau dar, der grundsätzlich der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die keinen naturnahen Ausbau darstellen (Ziffer 13.18.2) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass das Vorhaben in keinem Wasserschutzgebiet liegt. Umweltbelastungen durch Staub und Lärm sind mit der Maßnahme nicht verbunden. Ebenso werden Risiken von Störfällen als äußerst gering betrachtet bzw. sind nicht vorhanden. Die Umsetzung der Maßnahmen führt zu keinen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebietes. Die beantragte Umgestaltung der Uferböschung kommt den Vorstellungen einer naturnahen und naturgerechten Gestaltung entgegen und stellt eine wesentliche Verbesserung im Hinblick an die ursprünglich geplante Einrichtung einer Badezone dar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.